

# Bootsrampe Talsperre Bautzen

## Allgemeine Bestimmungen zum Benutzen der Bootsrampe (Bootseinsetzstelle)

Grundlagen der allgemeinen Bestimmungen sind:

- Sächsisches Wassergesetz
- Pachtvertrag E\_PVG170201151 erteilt durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen am 15.07.2011

Zu beachten sind:

- Das Betreten und die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr
- Die Haftung für jegliche Personen-, Sach- oder sonstige Schäden ist ausgeschlossen
- Der Aufenthalt auf der Bootsrampe ist nur zum Ein- und Auslassen von Booten gestattet, jede anderweitige Nutzung oder Zweckentfremdung ist verboten
- Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Booten im Zubehörsbereich und auf der Bootsrampe ist verboten
- Das Einsetzen oder Herauslassen von Booten über 10 m Länge ist verboten
- Fahrzeug, Trailer und Boot dürfen ein gemeinsames Gesamtgewicht von 5,0 t nicht überschreiten
- Kein Winterdienst

---

Eigentümer der Anlage:



Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.

Rennersdorfer Straße 1

01157 Dresden